

## **Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit Polizei und Migrationsamt**

Die Zusammenarbeit von Asyl-Koordinationen und Polizei sowie Migrationsamt ist vielfach im Rahmen der Amtshilfe vorgesehen und möglich. Sie ist andererseits aber durch Datenschutzbestimmungen eingeschränkt.

In den vorliegenden Empfehlungen wird nebst der Formulierung von Grundhaltungen beispielhaft für konkrete Situationen eine Interessenabwägung vorgenommen. Damit soll dem Betreuungspersonal ein Arbeitsinstrument für den Arbeitsalltag in die Hand gegeben werden. Die Empfehlungen wurden auf der Basis des ‚Berufskodex des Schweizerischen Berufsverbands Soziale Arbeit (SBS/ASPAS)‘ erarbeitet.

Die von der ZAKK formulierten Grundsätze und Verhaltensempfehlungen orientieren sich an folgenden Zielsetzungen:

- Verhaltensempfehlungen in diversen Situationen des Betreuungsalltages sollen Sicherheit schaffen und willkürliches Handeln im Einzelfall verhindern
- Das Betreuungspersonal ist sich seiner Doppelrolle zwischen Auftraggeber (Vollzugsstellen) und Klient (Asylsuchende) bewusst
- Der Handlungsspielraum zwischen rechtsstaatlichen Anforderungen und dem Vertrauensverhältnis als Arbeitsvoraussetzung in der Betreuung ist bekannt

### **Vorgeschichte**

Im Auftrag des Fachverbandes wurde im März 2003 durch Bernhard Jüsi ein Rechtsgutachten zum Thema ‚Zulässigkeit der polizeilichen Aufforderung an das Betreuungspersonal der Asylorganisationen zur Mitwirkung beim Vollzug von Wegweisungsverfügungen‘ veröffentlicht. Das Rechtsgutachten gibt Hinweise zur Klärung der Frage, wieweit das Betreuungspersonal im Asylbereich zur Mithilfe beim Vollzug einer Wegweisung angehalten werden, resp. auf welchen Rechtsgrundlagen die Zusammenarbeit mit den Vollzugsstellen basiert. Der Fachverband hat zu dieser Thematik unter dem Titel ‚Kooperation zwischen Betreuung und Polizei‘ am 22. Juni 2004 eine halbtägige Fachtagung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Tagung wurden in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Thomas Candinas (ZAKK-Vorstand, Stadt Uster), Patrick Marxer (ORS Service AG), Klaus Nebel (Asyl-Organisation) und Dominik Wettstein (Asyl-Organisation) weiterbearbeitet und im vorliegenden Papier ‚Kooperation zwischen Betreuungsstellen und Polizei sowie Vollzugsstellen‘ festgehalten.

## **Kooperation zwischen Betreuungsstellen und Polizei sowie Vollzugsstellen**

Empfehlungen des Fachverbandes für Mitarbeitende im Asylwesen, Zürcher Asylkoordinatorinnen- und Asylkoordinatoren-Konferenz ZAKK

### **Grundhaltungen / Grundsätze \***

Oberstes Ziel der Professionellen in der Sozialen Arbeit ist die grösstmögliche Autonomie der Klientel des Asylbereichs bei bestmöglicher Integration. Unter Autonomie wird verstanden, dass eine Person selbstbestimmt handeln kann und fähig ist, für sich und ihr Handeln die Verantwortung zu übernehmen. Wir sind uns bewusst, dass der gesetzliche Rahmen die Autonomie der Klientel z.T. erheblich einschränkt und dass die Integrationsbemühungen je nach Verfahrensstand erschwert sind.

Die Betreuung ist der beruflichen Schweigepflicht gemäss Datenschutzgesetz, § 26 Abs. 1 DSG ZGH, unterstellt. Mit dieser Schweigepflicht werden besonders brisante Personendaten geschützt. Zudem unterstehen diejenigen Mitarbeitenden, welche in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis stehen, dem Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB.

Zur Amtshilfe ist man berechtigt und je nach gesetzlicher Grundlage allenfalls verpflichtet, wenn eine öffentliche Stelle (Vollzugsstelle, Polizei etc.) zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages Informationen benötigt, welche sie nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand selber beschaffen könnte. Die Betreuung ist sich des Spannungsfeldes zwischen Auftraggeber (i.d.R. Staat) und Klientel bewusst. Die Zusammenarbeit kann gegen den Willen der Klient/innen erfolgen, wenn es durch eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende Interessen Dritter gerechtfertigt ist (Amtshilfe, Auskunftspflicht). Diese Zusammenarbeit ist den Klient/innen offen zu legen.

Auf Grund des notwendigen Vertrauensverhältnisses aus dem Betreuungsauftrag ist die Betreuung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden in Anwendung von § 21 Abs. 1 StPO ZH von der Anzeigepflicht befreit, aber dennoch berechtigt, strafbare Handlungen selbst anzuzeigen. Dabei ist die Verhältnismässigkeit, die rechtsgleiche Behandlung und der konkrete Einzelfall in die Beurteilung einzubeziehen.

Wir wollen die Kommunikation mit den Vollzugsorganen bewusst gestalten, um gemeinsame Lösungen zu finden, die auf den formulierten Grundhaltungen basieren. Damit kann eine einseitige Zuschreibung einer Weigerungshaltung verhindert und eine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

\* Die formulierten Grundhaltungen wurden auf der Basis des ‚Berufskodex des Schweizerischen Berufsverbands Soziale Arbeit (SBS/ASPAS)‘ erarbeitet. Dieser Berufskodex enthält für die Berufsausübung gültige ethische und fachliche Grundsätze und Pflichten und ist beim Verband unter [www.sbs-aspas.ch](http://www.sbs-aspas.ch) erhältlich.

**Die Betreuung ist sich ihrer Doppelrolle zwischen Auftraggeber und den Klient/innen bewusst. Im konkreten Einzelfall muss eine Interessenabwägung im Handlungsspielraum zwischen rechtsstaatlichen Anforderungen und dem Vertrauensverhältnis als Arbeitsvoraussetzung in der Betreuung vorgenommen werden. Im vorliegenden Papier wird für einzelne Situationen eine solche Interessenabwägung vorgenommen. Sie sollen Sicherheit für das Betreuungspersonal schaffen und eine willkürliche Umsetzung im Einzelfall verhindern.**

Situationen der Zusammenarbeit mit Vollzugsstellen	Rechtsgrundlagen	Spektrum der genannten Verhaltensempfehlungen
<b>Strafuntersuchung</b>		
Hausdurchsuchungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Hausdurchsuchungsbefehl</li> <li>• ohne Hausdurchsuchungsbefehl</li> </ul>	Mit Hausdurchsuchungsbefehl gemäss §§ 88 ff StPO oder Direkt nach der Tat („Gefahr im Verzuge“) gemäss § 88 Abs. 3 StPO Beizug einer „Urkundsperson“ gemäss § 95 StPO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In betreuten Kollektivunterkünften ist eine Betreuungsperson als Urkundsperson beizuziehen.</li> <li>• Wenn der Asylsuchende anwesend ist, muss die Betreuung zum Schutz der Bewohner/innen informiert werden.</li> <li>• Bei einer Hausdurchsuchung, wo Gefahr im Verzuge im Vordergrund steht, ist der Einsatzleiter angehalten während oder unmittelbar nach der Durchsuchung die Betreuung persönlich zu informieren.</li> </ul>
Beschlagnahmung/ Sicherstellung von Deliktsgut <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch die Polizei</li> <li>• durch die Betreuenden</li> </ul>	ist gemäss §§ 96 ff StPO möglich <ul style="list-style-type: none"> <li>• Polizei ist verpflichtet Gegenstände, die voraussichtlich der Beschlagnahmung unterliegen, sicherzustellen.</li> <li>• Private (und Betreuer) haben ein Recht dazu.</li> <li>• Die Betroffenen können die Versiegelung verlangen StPO § 101</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Falls die Betreuung als Urkundsperson beigezogen wird, ist das Protokoll z.Hd. der Betreuung zu erstellen.</li> <li>• Bei Verdacht auf Deliktsgut ist die Polizei anzuvisieren.</li> </ul>

<p>Verhaftungen im Zentrum</p>	<p>Mit Haftbefehl, gemäss § 58 StPO oder direkt nach der Tat durch die Polizei (dringender Verdacht der Verübung eines Vergehens oder Verbrechens), gemäss §§ 49 bis 57 StPO</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Haftbefehl ist dem/der BetreuerIn in jedem Fall vorzuweisen.</li> <li>• Wir wollen vorinformiert werden, damit die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze der anwesenden Personen und zur Aufrechterhaltung des Betriebes vorgenommen werden können (Auszahlungstermine, Sitzungen etc.).</li> </ul>
<p>Vorladungen / Aushändigung von Gerichtsurkunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustellung in der Regel per Post, Inanspruchnahme von Amtshilfe im Rahmen von Verhältnismässigkeit möglich</li> <li>• Asylfürsorgeverordnung § 15 Abs. 1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für eine gute Zusammenarbeit mit den Vollzugstellen ist die Inanspruchnahme von Amtshilfe bezüglich Zustellung von Vorladungen / Gerichtsurkunden zu gewähren / empfehlen. Dokumente sind gegen Empfangsbestätigungen den Asylsuchenden auszuhändigen. Dabei müssen die Rechte der AS gewahrt bleiben. Rückschein oder Empfangsbestätigung sind der auftraggebenden Stelle zurückzusenden.</li> </ul>
<p>Informationspflicht für die Identifikation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anruf oder Fax von der Polizei: ist AS im Zentrum anwesend</li> <li>• Mithilfe bei Fahndung ohne Wissen des Grundes (Identifikation aufgrund Foto)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufenthaltsinformationen genereller Art sind als Amtshilfe unproblematisch solange die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt</li> <li>• Asylfürsorgeverordnung § 15 Abs. 1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jede Amtshilfehandlung sollte schriftlich festgehalten werden. Vorzugsweise sollte ein schriftlicher Antrag des ersuchenden Amtes vorgewiesen werden.</li> <li>• Als Voraussetzung für die Mithilfe bei Fahndungen sollte im Zuge der Gegenseitigkeit der Fahndungs- bzw. Identifikationsgrund angegeben werden. Asylsuchende sollen aufgefordert werden sich bei der Polizei zu melden. (keine Übertragung von Detektivaufgaben an die Betreuung)</li> </ul>

<b>Situationen der Zusammenarbeit mit Vollzugsstellen</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>Spektrum der genannten Verhaltensempfehlungen</b>
<b>Asylverfahren / Vollzug</b>		
Zwangsausschaffung durch die KAPO	Rechtskräftiger negativer Asylentscheid und Auftrag vom Migrationsamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Betreuung will Info im Voraus, um für den Schutz der Asylsuchenden dabei sein zu können.</li> <li>• Die Asylsuchenden sollten nach abgeschlossenem Verfahren transparent über mögliche Zwangsmassnahmen informiert werden.</li> </ul>
Migrationsamt schreibt der Betreuung vor, die Sozialhilfe solange vorzuenthalten bis der Termin eingehalten wird (Mitwirkungspflicht des AS)	<p>Auf der Rechtsgrundlage der Asylfürsorgeverordnung, § 17 Abs. 2 lit. A, ist nur eine Kürzung der Sozialhilfe möglich.          Gemäss BV Art. 12 existiert ein Recht auf Hilfe in Notlagen:          „Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.“          Das Recht auf Nothilfe ist unbedingt zu gewähren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vollständige Entzug von Sozialhilfe ist nicht möglich, wenn eine Person nicht in der Lage ist (in legaler Weise) für sich zu sorgen. Auferlegung von Bedingungen sind mit sozialen Zielen möglich (Art. 17 Abs. 2 Asylfürsorgeverordnung).</li> <li>• Hier sollte sich die Betreuung an den Grundsatz der Trennung zwischen Auftrag der Polizei bzw. des Migrationsamtes einerseits und ihrem eigenen Auftrag andererseits halten. Die Vorenthaltung der Sozialhilfe bzw. deren Verknüpfung an bestimmte Bedingungen ist zwar rechtens, die Kompetenz liegt jedoch bei der Sozialhilfebehörde der Gemeinde.</li> </ul>
Das Migrationsamt resp. BFM wünscht einen Bericht über AS	<p>Amtshilfe möglich. Voraussetzungen der Amtshilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftlicher Anfrage</li> <li>• Gründe müssten offengelegt werden (Zweck Datenbeschaffung)</li> </ul> <p>Asylfürsorgeverordnung § 15 Abs. 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenüber dem Migrationsamt ist für Amtshilfe die gesetzliche Grundlage vorhanden (Asylfürsorgeverordnung §15 Abs. 1).</li> <li>• Hier ist darauf zu achten, dass sich die Betreuung in ihrer Doppelrolle nicht als Gehilfe der Vollzugsorgane identifiziert.</li> </ul>

<b>Situationen der Zusammenarbeit mit Vollzugsstellen</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>Spektrum der genannten Verhaltensempfehlungen</b>
<b>Bedürfnisse Asylbetreuung</b>		
Schutz der MitarbeiterInnen <ul style="list-style-type: none"> <li>• vor Gewalt</li> <li>• vor Drohungen</li> </ul>	Strafantrag, Gewalt und Drohung gegen Beamte gemäss StGB 285 Im privatrechtlichen Verhältnis: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Drohung, StGB 180</li> <li>• Nötigung, StGB 181</li> <li>• Tätlichkeit, StGB 126</li> </ul>	Bei Vergehen, welche direkt die Betreuung oder den Betrieb betreffen, soll die Polizei beigezogen und Anzeige erstattet werden.
Gewährleistung der Sicherheit der AS in der Kollektivunterkunft	Falls Straftaten begangen werden oder die Sicherheit nicht friedlich gewährleistet werden kann (Gewaltmonopol).	Bei jeglicher Anwendung von körperlicher Gewalt unter den Klienten sollte die Polizei herbeigerufen werden; Auseinandersetzung nicht persönlich und eigenmächtig zu schlichten suchen, sondern auf das Aufgebot warten.
Sachbeschädigung durch Asylsuchende	Strafgesetzbuch 144	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strafantrag</li> <li>• Anteil am Budget belasten (Eigenverantwortung)</li> </ul>
Verdacht auf strafbare Handlungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Zentrum</li> <li>• ausserhalb</li> </ul>	Anzeigerecht nach § 21 STPO Infolge des Betreuungsverhältnisses sind wir von der Anzeigepflicht ausgenommen	Grundlage des Entscheides: <ul style="list-style-type: none"> <li>• schwere Delikte</li> <li>• rechtsgleiche Behandlung</li> <li>• Verhältnismässigkeit</li> <li>• eigener Ermessensspielraum</li> </ul>

<p>Hausfriedensbruch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• durch Gäste</li><li>• bei Bewohnern durch Verweigerung Transfer</li></ul>	<p>Nur bei Klienten die weder einen Mietanteil noch Miete zahlen, oder die Kraft Zuweisungsrecht untergebracht sind. Hausfriedensbruch, StGB 186</p>	<p>Es ist ratsam, eine Hauskontrolle (z.B. Fremdschläferkontrolle) nur im Beisein der Polizei durchzuführen, da nur sie eine Ausweiskontrolle und/oder Abklärungen bezüglich der Identität durchsetzen kann (Gewaltmonopol). Grundsätzlich ist ein Hausverbot schriftlich abzugeben, bevor ein Strafantrag wegen Hausfriedensbruch ausgesprochen werden kann. Inhaltlich müssen im Hausverbot folgende Punkte berücksichtigt werden (diverse Muster im Anhang):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Genaues Erfassen der Personalien.</li><li>• Genaue Angaben von Ort und Grund des Hausverbots.</li><li>• Genaue Angaben von Ort und Zeitdauer, für die das Hausverbot ausgesprochen wird.</li><li>• Die verwarnte Person muss über den Inhalt und die möglichen Konsequenzen (Strafantrag wegen Hausfriedensbruch) des Hausverbots aufgeklärt werden und dies mit ihrer Unterschrift bestätigen.</li><li>• Sollte sich die Person weigern ein Hausverbot zu unterschreiben, können Zeugen (mittels Unterschrift) bestätigen, dass die Person über das Hausverbot und die möglichen Konsequenzen bei einer Übertretung aufgeklärt wurde.</li><li>• Es muss klar ersichtlich sein, wer das Hausverbot erteilt hat.</li></ul> <p>Strafantrag Hausfriedensbruch Das unterschriebene Original des Hausverbots muss dem Strafantrag beigelegt werden.</p>
--	--	--

	Für Asylsuchende, die einen Mietanteil oder eine Miete zahlen (Untermieter), gilt das Obligationen Recht (OR). Das heisst, es ist ein Exmissionsverfahren nötig.	Es ist zu empfehlen, dass in diesen Fällen ein Untermietvertrag abgeschlossen wird.
Identifikation von Besuchern, die sich nicht ausweisen wollen.	Beizug der Polizei bei Drohungen oder Nicht-Verlassen der Unterkunft (Hausfriedensbruch), Strafantrag	Die Gemeinde oder Betreuungsorganisation hat das Hausrecht bei Kollektivunterkünften inne und muss dieses auch durchsetzen. Im Rahmen einer Kontrollfunktion kann ein Besucher dazu aufgefordert werden sich auszuweisen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, muss polizeiliche Hilfe angefordert werden, um das Hausrecht durchzusetzen. Die Weigerung sich auszuweisen sollte eine Konsequenz (Hausverbot) nach sich ziehen.
Bei dauernder Verletzung der Hausregeln	Die Betreuung hat keine gesetzliche Legitimation für Meldungen ans Migrationssamt und BFM, die Gemeindebehörden womöglich schon.	Aus Sozialarbeiterischer Sicht löst eine Ausschaffung (auf die der Akt ja abzielt) die sozialen Probleme der Betroffenen nicht.

**Anhänge:**

- Rechtsgrundlagen
- Muster-Formulare für Hausverbote

## Anhang 1:

### Gesetzliche Grundlagen

#### Strafprozessordnung des Kantons Zürich (StPO)

##### Anzeigepflicht für Beamte

§ 21. Behörden und Beamte haben ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt sind Beamte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt.

Der Regierungsrat kann darüber Weisungen erlassen und die Anzeigepflicht bestimmter Behörden und Beamtengruppen weiter beschränken.

##### Vorläufige Festnahme

§ 54. Die Polizeiorgane sind verpflichtet, eine Person festzunehmen, welche ein Verbrechen oder Vergehen in ihrer Gegenwart verübt hat oder 2.38nach ihrer eigenen Wahrnehmung oder nach Mitteilung glaubwürdiger Personen eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig wird, sofern ein Haftgrund nach § 58 Abs. 1 oder 2 gegeben ist. Nachdem ein Untersuchungsbeamter die Leitung des Verfahrens übernommen hat, sind die Polizeiorgane zur Festnahme gemäss Abs. 1 Ziffer 2 nur berechtigt, wenn sie ohne Gefahr nicht aufgeschoben werden kann. Ist der Aufenthaltsort der festzunehmenden Person unbekannt, kann sie in dringenden Fällen von der Polizei zur vorläufigen Festnahme ausgeschrieben werden.

##### Anordnung der Untersuchungshaft

§ 58. Untersuchungshaft darf nur angeordnet werden, wenn der Angeschuldigte eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig wird und ausserdem auf Grund bestimmter Anhaltspunkte ernsthaft befürchtet werden muss, er werde

1. sich der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Strafe durch Flucht entziehen;
2. Spuren oder Beweismittel beseitigen, Dritte zu falschen Aussagen zu verleiten suchen oder die Abklärung des Sachverhaltes auf andere Weise gefährden;

3. nachdem er bereits zahlreiche Verbrechen oder erhebliche Vergehen verübt hat, erneut solche Straftaten begehen;

4. ein Verbrechen gegen Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB7), einen qualifizierten Raub (Art. 140 Ziffern 2–4 StGB7), eine qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziffer 4 StGB7), ein Verbrechen gegen die Freiheit (Art. 183 ff. StGB7) oder gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 ff. StGB7), ein gemeingefährliches Verbrechen (Art. 221 ff. StGB7), ein Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit (Art. 231 ff. StGB7) oder gegen den öffentlichen Verkehr (Art. 237 ff. StGB7) begehen, sofern das Verfahren ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen betrifft.

Bezieht sich der dringende Tatverdacht auf ein in strafbarer Weise versuchtes oder vorbereitetes Verbrechen, so darf Untersuchungshaft ausserdem angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte ernsthaft befürchtet werden muss, der Angeeschuldigte werde die Tat ausführen.

Die Untersuchungshaft ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr bestehen. Sie darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe.

Anstelle von Untersuchungshaft werden eine oder mehrere Anordnungen gemäss §§ 72 und 73 getroffen, wenn und solange sich ihr Zweck auch auf diese Weise erreichen lässt. Unter den gleichen Voraussetzungen ist bereits angeordnete Untersuchungshaft durch Anordnungen gemäss §§ 72 und 73 zu ersetzen.

## Hausdurchsuchung

§ 88. Die Hausdurchsuchung wird durch die Untersuchungsbehörde vorgenommen.

Handelt es sich bei einer Hausdurchsuchung nur um einfache Feststellungen, wie um das Vorhandensein gestohlener Waren, so wird der Gemeindeammann oder ein Polizeiangeordneter mit der Nachforschung beauftragt.

Ist Gefahr im Verzuge, so steht jedem Polizeibeamten oder Polizeiangeordneten das Recht zu, eine Wohnung zu durchsuchen.

§ 89. Bewohnte Gebäude oder einzelne Teile von solchen dürfen gegen den Willen der Inhaber nur durchsucht werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein Angeschuldigter sich darin verborgen hält, oder dass sichtbare Spuren der strafbaren Handlung oder Gegenstände, die zur Entdeckung der Wahrheit führen können, darin anzutreffen sind.

§ 90. Zum Zwecke der Verhaftung eines Angeschuldigten darf jeder Beamte oder Angestellte, der zur Verhaftung berechtigt ist, eine Hausdurchsuchung vornehmen.

§ 91. Zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Festtagen darf eine Hausdurchsuchung nur vorgenommen werden, wenn dringende Gefahr im Verzuge ist.

§ 92. Ist die zu durchsuchende Räumlichkeit verschlossen, so werden die Inhaber vorerst aufgefordert, zu öffnen. Bleibt die Aufforderung fruchtlos, so darf Gewalt angewendet werden.

§ 93. Bei der Hausdurchsuchung ist mit aller dem Bürger in seiner Wohnung gebührenden Schonung zu verfahren.

§ 94. Vor und während der Hausdurchsuchung sind die nötigen Vorsichtsmassregeln zu ergreifen, um die Entfernung der aufzusuchenden Person oder Sache und jede Veränderung der letztern zu verhindern.

Personen, welche den Anordnungen der Untersuchungsbehörde keine Folge leisten, können weggewiesen oder während der Dauer der Hausdurchsuchung verhaftet werden. Sie sind überdies mit Ordnungsstrafe zu belegen und, wenn der Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Staatsanwaltschaft zu überweisen.<sup>38</sup>

§ 95. Zu der Hausdurchsuchung ist die Person, deren Wohnung durchsucht wird, oder, wenn sie sich nicht zur Stelle befindet, ein Verwandter, Hausgenosse oder eine andere Urkundsperson

#### Beschlagnahme

§ 96. Der Untersuchungsbeamte kann Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel oder zur Einziehung in Frage kommen, in Beschlag nehmen oder auf andere Weise der Verfügung ihres Inhabers entziehen.<sup>38</sup>

Polizeiorgane sind verpflichtet und Privatpersonen sind berechtigt, voraussichtlich der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände zuhanden der Untersuchungsbehörde einstweilen sicherzustellen. Diese entscheidet so bald als möglich über Freigabe oder Beschlagnahme.

§ 99. Papiere, welche sich auf das Verbrechen oder Vergehen beziehen, und Bücher oder Abschriften von Bucheinträgen, welche streitige Rechnungsverhältnisse betreffen, sind zu den Akten zu erheben.

§ 101. Widersetzt sich der Inhaber der Papiere der Durchsuchung, so bewahrt die Untersuchungsbehörde sie versiegelt auf und holt den Entscheid des Bezirksgerichts, in Fällen der Zuständigkeit des Geschworenen- und Obergerichts als erster Instanz denjenigen der Anklagekammer, darüber ein, ob die Untersuchung stattfinden darf.<sup>38</sup>

Der Inhaber der Papiere ist berechtigt, sein Siegel ebenfalls beizudrücken; macht er von diesem Recht Gebrauch, so ist ihm Gelegenheit zu geben, der Entsiegelung beizuwohnen.

§ 103. Besteht Grund zur Annahme, dass sich Papiere oder andere der Beschlagnahme nach § 96 unterliegende Gegenstände und Vermögenswerte im Gewahrsam einer Person befinden, die an der abzuklärenden Straftat nicht beteiligt ist, wird sie von der Untersu-

chungsbehörde oder in dringenden Fällen von der Polizei zur Herausgabe aufgefordert. Steht dem Inhaber solcher Gegenstände und Vermögenswerte ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 129 oder § 130 zu, so ist er zur Herausgabe von Korrespondenzen und Aufzeichnungen, die aus dem Verkehr mit dem Angeschuldigten herrühren, nicht verpflichtet; § 132 ist anwendbar.

Kommt der Inhaber seiner Pflicht zur Herausgabe von Gegenständen und Vermögenswerten trotz Aufforderung nicht nach, kann eine Hausdurchsuchung durchgeführt werden. Dabei vorgefundene Gegenstände und Vermögenswerte werden unter den Voraussetzungen von § 96 Abs. 1 beschlagnahmt, soweit eine Herausgabepflicht besteht.

## **Strafgesetzbuch**

Art. 126 Abs. 1

Tätlichkeiten

Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 180 Abs. 1

Drohung

1 Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 181

Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 144 Abs. 1

Sachbeschädigung

Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums—, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 285 Ziff. 1

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 320

Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

### **Asylfürsorgeverordnung (Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zürich)**

§ 15 Abs. 1 Informationsaustausch und Meldepflicht

Die kantonalen und kommunalen Amtsstellen informieren sich gegenseitig über die für den Vollzug der kantonalen und kommunalen Aufgaben im Asylwesen notwendigen Tatsachen, insbesondere betreffend die Arbeitstätigkeit von Asylsuchenden und die Kranken- und Unfallversicherung. Sie tauschen die erforderlichen Daten aus.

§ 17 Abs. 2 Einhaltung weiterer Pflichten

§ 17. Verletzen Asylsuchende ihnen obliegende Pflichten, so können die für die Sozialhilfe zuständigen Behörden folgende Sanktionen anordnen:

- a) Kürzung von Unterstützungsleistungen,
- b) Beschränkung auf Nothilfe für eine angemessene Dauer,
- c) Verweigerung von individuellem Wohnraum,
- d) Verweigerung der Teilnahme an Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen.

Die Sanktionen gemäss Abs. 1 können insbesondere angeordnet werden, wenn die asylsuchende Person

- a) ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nicht nachkommt,**
- b) gegenüber den Sozialhilfebehörden keine oder falsche Angaben macht,
- c) Unterstützungsleistungen unzweckmässig verwendet,
- d) Auflagen oder Weisungen missachtet.

Die für die Sozialhilfe zuständigen Behörden können zudem bei der für Arbeitsbewilligungen zuständigen Behörde deren Verweigerung oder Entzug beantragen.

Die Anordnung einer Sanktion gemäss Abs. 1 und der Antrag gemäss Abs. 3 werden der asylsuchenden Person vorgängig angedroht. Eine solche Androhung kann mit der durchzusetzenden Auflage oder Weisung verbunden werden.

## **Datenschutzgesetz des Kantons Zürich**

### **II. Grundsätze für das Bearbeiten von Personendaten**

Allgemeine Voraussetzungen

§ 4. Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht.

Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, vollständig sein.

Das Bearbeiten von Personendaten muss für die Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sein.

Daten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, der aus den Umständen ersichtlich ist oder der gesetzlich vorgesehen wird.

Daten müssen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

Besonders schützenswerte

Personendaten und Persönlichkeitsprofile

§ 5. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen nur bearbeitet werden, wenn

- a) sich die Zulässigkeit aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt,
- b) es zur Erfüllung einer gesetzlich klar umschriebenen Aufgabe unentbehrlich ist oder
- c) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat, ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat oder ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.

Bekanntgabe von Personendaten

a) im allgemeinen

§ 8. Öffentliche Organe dürfen Personendaten bekanntgeben, wenn dafür gesetzliche Grundlagen bestehen oder wenn

- a) die Daten für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben notwendig sind;
- b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf;
- c) die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

## **Bundesgesetz über den Datenschutz**

Art. 13 Rechtfertigungsgründe

1 Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

## **Anhang 2:**

Verschiedene Muster von Hausverboten